

Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgäbe zur Post, Aufgäben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Verhandlungen mit Beurkundung, Befolgung von schriftlichen und mündlichen Verfügungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, Aufnahme von Wechselprotokollen, freiwillige Mobiliarversteigerungen, Siegelungen, Entseelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen. Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Prozessvollmächtigte sind auch zum Auftrag auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigelieferten Gelder u. dergl. dürfen jedoch an Vollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erhaltende Prozesskosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Vollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsvollzieher erteilt. Ohne Vollstreckungsbefehl sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungsabhandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Verweigerung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Verweigerung eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Befristung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. dergl. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Ausgaben und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinsichtlich des Auftrages abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

**Gerichtsvollzieher:** Harder, Geschäftslocal: Lurich 10; Friedrich, Geschäftslocal: Humboldtstr. 18; Müller, Geschäftslocal: Lurich 33; Larsen, Geschäftslocal: H. Gärtnersstr. 143; Entlein, Geschäftslocal: Victoriastr. 24; Kemmer, Geschäftslocal: Lurich 25; Voigt, Geschäftslocal: Schauenburgerstr. 126; Frenzel, Allee 124. **Gerichtsvollzieher**

Heise, Heise 181; Gerichtsvollzieher fr. Auftrags-Schreiber, Wielandstr. 55; Actuar Haupt auf Helgoland.

**Erster Gerichtsdienster:** Steinhauer. **Gerichtsdienster:** Waeß, Wiskoff, Zeigle, von Hippel. **Castellan:** Hone. **Hilfsgerichtsdienster:** Wuttus, Wands, Alpermann.

**Gerichtscasse:** Rentant: Rechnungsrath Diedmann; Controleur: Hubatsch; Assistenten: Wiggert und Krambeck. **Actuare:** Hamann und Radlach. **Cassenschreiber:** Guld und Ulrich. **Hilfsgerichtsvollzieher:** Wichmann und Schreiber.

**Cassencurator:** Amtsgerichtsrath Hedde.

### Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgericht zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk derselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

H. Baur, B. Weiden, W. Dahn, Justizrath J. Daus\*, Chr. Döder\*, Dr. H. A. D. Engel, Dr. J. Engelbrecht\*, J. Goldschmidt, F. Gach, Justizrath Julius Heymann\*, W. Jasper, Justizrath B. A. S. Jensen\*, Justizrath G. Jungclaussen\*, G. A. Kasper\*, C. Kewenig, A. Küntens\*, Justizrath Adolph Meyer, Justizrath F. Philipp\*, Justizrath Alexander Schmidt\*, Justizrath J. O. Mar Schmidt\*, Justizrath G. F. W. Siebeling\*, Schwend, H. Tetens, H. Uffner, W. Vogler, Dr. E. Waacke\*, D. F. Waldstein, Dr. E. Warburg\*, Otto Wedekind\*.

\*) Zugleich Notare.

## Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der **Hölle und indirecten Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der Königlich Bayerische Ober-Holl-Rath Herr d. Schillerstr. 29, I.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört die **Provinz Schleswig-Holstein** nebst den dem Zollgebiete derselben ange-schlossenen Oldenburgischen Gebietsheilen mit:

- a. den Haupt-Holl-Ämtern zu Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Neustadt und Tönning.
- b. den Haupt-Steuer-Ämtern zu Jübek und Wandsbek.
- c. dem Kreis-Holl-Inspectorat zu Flensburg.

### I. Provinzial-Steuer-Director:

Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath Krüger, Marktstr. 3. Derselbe ist zugleich Ober-Holl-Director für die Verwaltung der Hölle und Reichssteuern in dem Lübecker Staatsgebiete.

### II a. Mitglieder:

Ober- und Geheimer Regierungsrath Steinbach (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors), Königl. 96.  
Regierungsrath Hansen (Stempel-Fiscal u. Vorsteher d. Erbschafts-Steuer-Amtes für Schleswig-Holstein), Goethestr. 27, I.  
Regierungsrath von Keden, Goethestr. 22, P.  
" Engholm, Palmstraße 52, II.  
" Möller, H. Mühlenstr. 139, P.

### II b. Hilfsarbeiter:

Regierungsrath Schönbach, Victoriastr. 25, II.

### III. Bureau-Beamte:

#### a. Bureau-Vorsteher:

Rechnungsrath Hoff, gr. Bergstr. 192, II.  
Ranzleirath Walther, H. Gärtnersstr. 143, I.

### b. Provinzial-Steuer-Secretaire:

Butenjahn, Bahnenfelderstr. 11, II.  
Lüthig, Funst. 17, II.  
Frauen, Arnoldstr. 7, I.  
Christiansen, Arnoldstr. 3, II.  
Einaussen, Königl. 123, II.  
Mohr, Funst. 19, I.  
Brand, Holstenstr. 98.  
Berthoff, Holstenstr. 143, II.  
Rang, Friedens-Allee 84.  
Germannen, Allee 242, II.  
Maz, Arnoldstr. 17, II.  
Sobolewski, Dellers Allee 60, II.

Busch, Humboldtstr. 27, II.  
Gribbhorn, Arnoldstr. 7, II.  
Philipp, Allee 128, II.  
Jensen, Dellers Allee 15, III.  
Argens, Allee 236, II.  
Barg, Dellers Allee 34, II.  
Petersen, gr. Brunnenstr. 42, II.  
Schmidt, H. Gärtnersstr. 85.  
Kartens, Stifft. 8, IV.  
Dernedde, Schumacherstr. 61, I.  
Raher, C. Lobusstr. 24, II.  
Weber, gr. Brunnenstr. 40, II.

### c. Assistenten:

Schmidt, Arnoldstr. 48, IV.  
Raffs, gr. Brunnenstr. 42, III.  
Raher, C. Kornstr. 25, II.

### d. Ranzlei-Inspector:

Rahn, Allee 124, II.

### e. Ranzlisten:

Radetz, Hospitalkstr. 17, II.

Schradter, Friedens-Allee 5, III.

Domroß, Holstenstr. 7, I.

Boyle, Rohmühlenstr. 10, I.

### f. Bureau-Hilfsarbeiter:

Schulz, Am Born 6, I.

### IV. Ranzlei-Diener:

Wannemünde, Marktstr. 1.  
Rangels, Rolandstr. 39, II.  
Voigt, Rohmühlenstr. 109, III.

\*) Das Erbschafts-Steuer-Amt siehe im VIII. Abschnitt.